

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 49 "Berghofstraße" der Stadt Hüttental für den Stadtteil Meiswinkel

1. Allgemeines zur Planung

Das Plangebiet war schon vor der kommunalen Neugliederung des Kreises Siegen im Jahre 1966 im Zuge der Flurbereinigung von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung als Bauland vorgesehen und auch in dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meiswinkel von 1968 als Wohnbaufläche dargestellt. Dieser Flächennutzungsplan wurde jedoch wegen der bevorstehenden Eingliederung der Gemeinde Meiswinkel in die Stadt Hüttental von dem Regierungspräsidenten in Arnsberg nicht mehr genehmigt, da er am 1. Januar 1969 seine Gültigkeit durch die kommunale Neugliederung verloren hätte.

Die Stadt Hüttental ist gemäß Ziffer 10 letzter Absatz der Auflage 2 zum "Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. Seite 271)" verpflichtet, die Stadtbezirke (dazu zählt die ehemalige Gemeinde Meiswinkel) so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Für die Stadt Hüttental besteht danach die Verpflichtung, auch im Stadtteil Meiswinkel weiteres Baugebiet auszuweisen. Die Ausweisung dieses Baugebietes, im Anschluß an das vorhandene Dorfgebiet und zur Abrundung dieses Baugebietes, ist somit eine Folgemaßnahme aus dem 2. Siegerlandgesetz.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Hüttental ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meiswinkel, Flur 2 und 1, und ist zu einem kleinen Teil bereits bebaut. Es schließt unmittelbar an das bebaute Dorfgebiet (MD) an und rundet dieses ab. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,6 ha.

3. Verkehrserschließung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse erfolgt die äußere Erschließung über die Kreisstraße K 4646, die innere Erschließung über zwei Wohnstraßen, davon eine als Sackstraße mit Wendeplatz.

4. Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung erfolgt durch das städtische Leitungsnetz. Der Stadtteil Meiswinkel ist noch nicht an die zentrale Kläranlage angeschlossen, so daß die Abwässer vorerst in häuslichen Kleinkläranlagen gereinigt werden müssen. Die Stromversorgung übernimmt das Elektrizitätswerk Siegerland als Betriebsverwaltung des RWE.

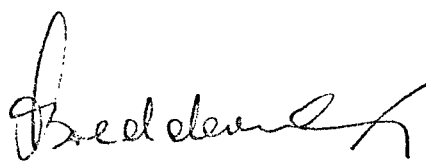
5. Ordnung des Grund und Bodens

Das Plangebiet befindet sich im Besitz verschiedener Eigentümer. Um die Bebauung des Plangebietes nach dem Bebauungsplan zu ermöglichen, sind gemäß Bundesbaugesetz bodenordnende Maßnahmen wie Grenzregelung und Umlegung erforderlich.

6. Kosten

Die überschläglich ermittelten Kosten für die städtebauliche Maßnahme werden voraussichtlich rund 560.000,-- DM betragen. Davon beträgt der Anteil der Stadt Hüttental rund 97.000,-- DM.

Hüttental, den 7. November 1972



Stadtbaurat